



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Bundespolizeirevier Oranienburg

Besuch vom 13. Juni 2018

Az.: 22II/3/18

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Feststellung und Empfehlung.....	2
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	2
II	Türspion	3
III	Vertraulichkeit von Gesprächen.....	3
IV	Unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstelle	3
V	Ausstattung der Gewahrsamsräume: Beleuchtung	4
VI	Belehrung.....	4
VII	Gewahrsamsdokumentation	5
C	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 13. Juni 2018 das Bundespolizeirevier Oranienburg. Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag bei dem Bundespolizeipräsidium an. Sie traf um 11:00 Uhr in dem Bundespolizeirevier ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich.

Das Bundespolizeirevier Oranienburg verfügt über zwei Gewahrsamsräume. Aufgrund von baulichen Mängeln wird nur einer der Räume als „sicherer Raum“ genutzt. Das bedeutet, dass Personen, die in Gewahrsam genommen werden müssten, hier bei offener Tür und im Beisein einer oder eines Bediensteten verweilen, bis eine Überstellung an die Bundespolizeiinspektion Berlin-Hauptbahnhof erfolgt.

B Feststellung und Empfehlung

I Durchsuchung mit Entkleidung

In der Polizeidienststelle wird nach Angaben der Bediensteten jede Person, der die Freiheit entzogen wird, vor der Aufnahme in den Gewahrsam unter vollständiger Entkleidung durchsucht. Die Entkleidung erfolge jedoch ausschließlich in zwei Phasen, sodass die betroffene Person zu jedem Zeitpunkt entweder am Ober- oder Unterkörper bekleidet ist.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.¹ Nach aktueller Rechtsprechung ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen, und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.²

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Die Gründe für die Maßnahme sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Vorgehensweise der Entkleidung in zwei Phasen wird begrüßt.

II Türspion

Die Toilette bei den Gewahrsamsräumen ist mit einem Türspion versehen, der den Blick von außen auf die Toilette ermöglicht. Die Bediensteten schilderten der Delegation, dass bei konkretem Anlass die Tür der Toilette ein Spalt offen bleibt und eine Bedienstete oder ein Bediensteter gleichen Geschlechts der betroffenen Person vor der Tür wartet. Der Türspion würde nicht verwendet werden.

Die Intimsphäre ist zu wahren. Die Beobachtung einer Person bei der Nutzung der Toilette stellt einen erheblichen Eingriff in Persönlichkeitsrechte dar.

Es wird empfohlen, den Türspion zu entfernen.

III Vertraulichkeit von Gesprächen

In dem Bundespolizeirevier Oranienburg sind bei jedem Telefongespräch der in Gewahrsam genommenen Person Bedienstete zugegen. Es fehle hier an geeigneten Räumlichkeiten mit Telefonanschluss beziehungsweise einem kabellosen Telefon.

Vertrauliche Gespräche zwischen Beschuldigter oder Beschuldigtem und Verteidigerin oder Verteidiger auch mittels Fernkommunikation stellen eine unabdingbare Voraussetzung für eine effektive Verteidigung im Sinne von § 148 Abs. 1 StPO und des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 GG dar. Ebenso ist zu ermöglichen, dass Gespräche mit Vertrauenspersonen vertraulich geführt werden können, sofern keine Belange der Gefahrenabwehr oder der Ermittlungen entgegenstehen.

Es wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, vertrauliche Gespräche zu ermöglichen.

IV Unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstelle

Nach Aussage der Bediensteten würden Beschwerden gegen Polizeibedienstete des Bundespolizeireviere Oranienburg vor Ort aufgenommen und durch die Bundespolizeiinspektion Berlin-Hauptbahnhof, also der übergeordneten Organisationseinheit, bearbeitet. Gegebenenfalls würde das Bundespolizeipräsidium über die Beschwerde informiert. Eine weitere interne Sonderbeschwerdestelle, die direkt dem Bundespolizeipräsidenten unterstellt ist, nimmt Beschwerden von

¹ BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 05. März 2015, Az. 2 BvR 746/13.

² VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14; Landgericht Hamburg, Entscheidungen über Beschwerden gegen G20-Ingewahrsamnahmen vom 18.06.2018, URL: <http://justiz.hamburg.de/pressemitteilungen/11228482/pressemitteilung-2018-06-18-olg-01/> (zuletzt abgerufen am 19.06.2018).

Polizeibediensteten außerhalb des Dienstweges an. Die Bundespolizei verfügt über keine unabhängige Beschwerdestelle und unabhängige Ermittlungsstelle.

Im Rahmen ihrer Aufgabe befasst sich die Nationale Stelle bereits seit Längerem mit potenzieller Gewalt durch Polizeibedienstete im Zusammenhang mit Ingewahrsamnahmen und der Frage, wie Übergriffe verhindert werden können. Ein wesentliches Element der Prävention ist dabei, ob polizeiliches Fehlverhalten aufgedeckt, verfolgt und bestraft wird. Aus Sicht der Nationalen Stelle bedarf es daher in jedem Bundesland sowie auf Bundesebene unabhängiger Beschwerdestellen und unabhängiger Ermittlungsstellen, die bei Geschädigten, Zeugen und auch bei Polizeibediensteten als unabhängige, unparteiliche Anlaufstellen wahrgenommen werden und das Vertrauen in Rechtstaatlichkeit stärken.

Es wird empfohlen, eine unabhängige Beschwerdestelle und eine unabhängige Ermittlungsstelle für die Bundespolizei zu errichten.

V Ausstattung der Gewahrsamsräume: Beleuchtung

In den Gewahrsamsräumen der besuchten Polizeidienststelle kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Es besteht keine Möglichkeit, eine Beleuchtung einzustellen, die einerseits Schlaf ermöglicht und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorbeugt sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht.

Es wird empfohlen, alle Gewahrsamsräume der Bundespolizei mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten. Dies gilt für alle Dienststellen der Bundespolizei.

VI Belehrung

In dem Formular der Gewahrsamsdokumentation besteht die Möglichkeit, anzukreuzen, ob eine Person nach § 114 StPO belehrt wurde. Belehrungen nach anderen Gesetzen werden nicht vermerkt.

Jede Person im Freiheitsentzug ist über den Grund der Maßnahme und ihre Rechte schriftlich in einer ihr verständlichen Sprache zu informieren. Um sicherzustellen, dass eine Belehrung erfolgt ist, ist dies zu dokumentieren. Sollte keine Belehrung zum Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme möglich sein, ist auch dies zu vermerken sowie die nachträglich, spätestens beim Beenden des Gewahrsams erfolgte Belehrung. Es handelt sich hierbei um wesentliche Bestandteile eines rechtsstaatlichen Verfahrens³ und der Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung⁴.

Es wird empfohlen, das Formblatt zur Gewahrsamsdokumentation dahingehend zu ändern, dass vermerkt werden kann, ob eine Belehrung erfolgt ist und wenn nicht, warum und wann sie nachgeholt wurde.

³ Pieroth/Schlink/Kniesel, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Auflage, § 17 Rn. 12.

⁴ Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), 2011, CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 21.

VII Gewahrsamsdokumentation

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, es gäbe vor Ort keine Gewahrsamsdokumentation. Die Dienststelle schickt das ausgefüllte Formular der Gewahrsamsdokumentation in jedem Einzelfall an die Bundespolizeiinspektion Berlin-Hauptbahnhof, wo die Dokumentation gesammelt werde.

Der Nationalen Stelle ist unklar, wie bei dieser Verfahrensweise der Zweck eines Gewahrsamsbuchs (Übersicht über Ingewahrsamnahmen, Analyse erfolgter Ingewahrsamnahmen und Kontrolle hinsichtlich der Dokumentation von Ingewahrsamnahmen) erfüllt werden kann und bittet diesbezüglich um Aufklärung.

C Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, der 25.10.2018